

Mediation im Insolvenzverfahren: echte Chance oder graue Theorie?

Nach Angaben der Creditreform wurden im Jahr 2017 rund 116.000 Insolvenzverfahren eröffnet. Gleich, ob es sich um die Insolvenz über das Vermögen eines großen Unternehmens – medienwirksames Beispiel war 2017 die Insolvenz über das Vermögen der Air Berlin – oder um eine Verbraucherinsolvenz handelt: Für alle Beteiligten ist es ein konfliktreicher Ausnahmezustand. Dieser Beitrag bietet einen ersten Überblick über Chancen, Möglichkeiten und Grenzen der Mediation bei Insolvenzlage.

Bernd Lichtenauer und Veronika Bungart-Jeromin

Bereits im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens befindet sich der Schuldner häufig nicht nur in einem finanziellen, sondern auch in einem emotionalen und gesellschaftlichen Ausnahmezustand. Gläubiger und Banken üben Druck aus, Pfändungen – insbesondere Kontopfändungen – machen den Schuldner handlungsunfähig, er hat Angst vor sozialem Abstieg und Ausgrenzung. In dieser Situation entsteht Konfliktpotenzial zwischen allen Beteiligten. Auch Probleme mit mittelbar beteiligten Personen wie Gesellschaftern, Ehe- oder Geschäftspartnern, Lieferanten oder Kunden sind häufig nicht zu vermeiden.

Lage vor Insolvenzeröffnung

Die Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung zeichnet sich in der Regel über einen längeren Zeitraum ab. In dieser Phase wird der Schuldner versuchen, eine Insolvenzlage abzuwenden und mit seinen Gläubigern zu verhandeln. Schon hier kommt es häufig zu Konflikten. Wenn es um Geld geht, hört die Freundschaft auf und jeder Beteiligte versucht, für sich zu retten, was zu retten ist. Hier wird jedoch oft zu kurzfristig gedacht. Mit Weitblick lassen sich Lösungen finden, von denen alle Beteiligten profitieren. Eine Mediation oder mediative Techniken können bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung unterstützen und bestenfalls ein Insolvenzverfahren vermeiden. Gerade im Falle einer Unternehmenssanierung ist eine Mediation eine

vielversprechende Option zur Lösungsfindung (so auch Horstmeier 2013: Rz. 38). Sind alle Verhandlungen gescheitert, ist es meist unumgänglich, das Insolvenzverfahren einzuleiten.

Chancen und Grenzen im Verfahren

Ist der Schritt in das Insolvenzverfahren (reines Antragsverfahren) getan, entsteht zwangsläufig ein Dreiecksverhältnis zwischen Schuldner, Insolvenzverwalter und Gläubigern. Die Fronten sind regelmäßig verhärtet. Konflikte, Vorbehalte und Blockaden erschweren die Zusammenarbeit. Doch ein gelungenes Insolvenzverfahren führt zu einer Win-win-win-Situation: Dem Schuldner wird die Restschuldbefreiung erteilt, persönlich haftenden Organen der Gesellschaft wird der Weg in die Privatinsolvenz erspart, die Gläubiger erhalten eine maximale Quote und der Insolvenzverwalter, dessen Vergütung an der generierten Masse bemessen wird, eine höhere Vergütung.

Wichtig ist, dass alle Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammenwirken. Also eine Chance für die Mediation? Fraglich ist, inwieweit die Gesetzgebung Raum für ein solches Verfahren lässt. Ziele der letzten Novellierungen im Insolvenzrecht sind unter anderem mehr Sanierung statt Zerschlagung, mehr Mitspracherecht der Gläubiger und eine flexiblere, an den individuellen Bedürfnissen orientierte Abwicklung der Verfahren (z. B. Restschuldbefreiung nach drei, fünf oder sechs Jahren gem. § 300 InsO). Sanierungsverfahren, Eigenverwaltung und Insolvenzplan auch für Verbraucherinsolvenzen bieten Raum für mehr eigenverantwortliches Handeln des Schuldners und der Gläubiger. Werden Konflikte, Hintergründe und Interessen im Rahmen einer Mediation geklärt, können Positionen neu verhandelt werden. Eine Mediation im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens nach §§ 217 ff. InsO kann die tragfähige Grundlage für ein Plankonzept sein (so z. B. Wipperfurth 2016: 132).

In jedem Fall gilt es, die insolvenzrechtlichen Verfahrensgrundsätze wie die Gleichbehandlung der Gläubiger (§ 1 InsO) zu

beachten. Eine durch Mediation zwischen Schuldner und einem Gläubiger getroffene Vereinbarung, die andere Gläubiger benachteiligt, kann unwirksam sein. Ist es im Insolvenzverfahren unvermeidbar, kostenträchtige Auseinandersetzungen zur Realisierung von Forderungen oder zur Abwehr von Ansprüchen zu führen, könnte in den Grenzen der Insolvenzordnung durchaus ein Mediationsverfahren eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein.

In der Praxis hat vor allem die Be- und Verwertung von insolvenzbefangenen Schuldnervermögen Prozesspotenzial. Hier

kommt es häufig zu langwierigen Verhandlungen zwischen Insolvenzverwalter, Schuldner und potenziellen Erwerbern, die nicht selten in einen Prozess durch mehrere Instanzen münden. Die Anfechtungsvorschriften der Insolvenzordnung – in der insolvenzrechtlichen Literatur oft als „Wunderwaffe“ des Insolvenzverwalters bezeichnet – ermöglichen dem Insolvenzverwalter in bestimmten Fällen, ein wirksam vor Insolvenzeröffnung abgeschlossenes Geschäft anzufechten (§§ 129 ff. InsO, zuletzt geändert: 5. April 2017). Dies stößt häufig auf Unverständnis bei den Anfechtungsgegnern.

In vielen Fällen könnte eine vertrauliche Mediation der günstigere, schnellere und vor allem nachhaltigere Weg im Vergleich zu einem öffentlichen Zivilprozessverfahren sein. Das vollstreckbare Mediationsergebnis steht einem in einem Zivilprozess erlangten Titel (§ 794 ZPO) gleich. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Mediation scheitert und das gerichtliche Verfahren dennoch durchgeführt werden muss. Eine kritische Abwägung des Insolvenzverwalters ist im Interesse einer schnellstmöglichen Abwicklung des Insolvenzverfahrens erforderlich. Wenn es um Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten mit erheblichem Streitwert geht, ist auch eine Zustimmung durch die Gläubigerversammlung (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 InsO wohl auch anwendbar für Mediationsverfahren) erforderlich.

Schon gewusst?

Insolvenzen in Deutschland: Zahl der Verfahren sinkt

Im Jahr 2017 verringerte sich die Zahl der Insolvenzverfahren in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr – ein Trend, der bereits seit sieben Jahren anhält. Während 2016 rund 123.000 Insolvenzfälle registriert wurden, waren es 2017 nur noch etwa 116.000 – zahlenmäßig der niedrigste Stand seit 2003. Dabei gab es einen Rückgang sowohl bei den Unternehmensinsolvenzen (minus 6,3%) als auch bei den Privatinsolvenzen (minus 6,7%). Grund für die rückläufige Zahl der Insolvenzverfahren sind momentan günstige Bedingungen für Unternehmen und Verbraucher: Während die Arbeitslosenzahl sank, stiegen die durchschnittlichen Einkommen. Damit einher gingen auch eine verstärkte Nachfrage auf dem Binnenmarkt sowie geringere finanzielle Belastungen für Kreditnehmer, etwa durch preiswerte Finanzierungen und Umschuldungen.

Quelle: Creditreform Wirtschaftsforschung (2017): Insolvenzen in Deutschland, Jahr 2017. Online abrufbar unter: <https://www.creditreform.de/nc/aktuelles/news-list/details/news-detail/insolvenzen-in-deutschland-jahr-2017.html>.

Ist ausreichend Masse in einem Insolvenzverfahren vorhanden, können die Kosten für einen externen Mediator – wie bei einem Prozess – aus der Masse finanziert werden. In vielen Fällen könnte die Beauftragung eines externen Mediators jedoch an der mangelnden Liquidität oder der Ablehnung der Gläubigerversammlung scheitern. Ist keine Masse vorhanden, kann der Insolvenzverwalter Prozesskostenhilfe für die Durchführung eines Prozesses beantragen. „Mediationskostenhilfe“ gibt es dagegen in Deutschland bisher nicht. So kann der Einsatz mediativer Techniken durch den geschulten Insolvenzverwalter ein wichtiger Beitrag zur Streitvermeidung sein.

Bisher wenig Bedeutung in der Praxis

Obwohl es viele sinnvolle Ansatzpunkte für Mediation rund um ein Insolvenzverfahren gibt und die gesetzlichen Vorgaben eine Mediation im laufenden Verfahren durchaus ermöglichen, ist die Bedeutung der Mediation in der deutschen Insolvenzpraxis eher gering. Daran haben auch die Bemühungen der Gesetzgebung, die Position der Mediation zu stärken, bisher

nichts ändern können. Damit bleiben Chancen ungenutzt, Kosten im Insolvenzverfahren zu senken, schnellere, nachhaltige Ergebnisse zu erzielen, Prozesse zu vermeiden und – im Fortführungsfall – Konflikte im Interesse einer effektiven, unternehmenserhaltenden Zusammenarbeit zu bewältigen.

Fazit

Bereits im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens können mediativ-technische Techniken und Mediationsverfahren dazu beitragen, Konflikte nachhaltig zu lösen oder eine Insolvenz abzuwenden. Befinden sich die Parteien in einem Insolvenzverfahren, setzt die Insolvenzordnung einer Mediation zwar Grenzen, schafft aber gleichzeitig einen klaren Verhandlungsrahmen. Darüber hinaus sind mediativ-technische Techniken des Insolvenzverwalters in jeder Verhandlungssituation wertvoll, da im Insolvenzverfahren viele Konflikte das Handeln von Schuldner und Gläubigern beeinflussen. Deeskalierende Strategien und zielorientierte Verhandlungstools können sinnvoll eingesetzt werden, um eine gute Zusammenarbeit und damit maximale Ergebnisse für alle Beteiligten zu fördern.

Literatur

- Braun, Eberhard (2017): Insolvenzordnung. Kommentar. 7., neu bearb. Aufl. München: C. H. Beck.
- Horstmeier, Gerrit (2013): Das neue Mediationsgesetz. Einführung in das neue Mediationsgesetz für Mediatoren und Medianden. München: C. H. Beck.
- Wipperfürth, Sylvia (2016): Mediation in Sanierung und Insolvenz. Köln: ZAP.

Veronika Bungart-Jeromin

Mediatorin / Wirtschaftsmediatorin; tätig für das Insolvenzverwalterbüro Rechtsanwalt Henning Bungart in Essen. Sie ist zuständig für außergerichtliche Schuldenbereinigung, Forderungsmanagement und Sachbearbeitung in Verbraucherinsolvenzen.
www.veronika.bungart@kanzleihaumannplatz20a.de.

Bernd Lichtenauer

Wirtschaftsmediator und Coach; Fach- und Führungskräfte, soziale Einrichtungen sowie mittelständische und große Unternehmen gehören zu seinen Kunden. Er bildet Mediatoren und Coaches bei der BCW-Weiterbildung an der FOM-Hochschule aus; hält Vorträge und veranstaltet Seminare und Workshops.
www.akademie-lichtenauer.de.

